

Kurztitel

Online-Identifikationsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 5/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

03.01.2017

Außerkrafttretensdatum

02.11.2021

Abkürzung

Online-IDV

Index

37/02 Kreditwesen

Text**Zwingender Abbruch der Online-Identifikation**

§ 5. (1) Der Vorgang der Online-Identifikation ist vorbehaltlich der Fälle gemäß Abs. 2 abubrechen, wenn

1. eine für die Anfertigung einer Bildschirmkopie geeignete visuelle Überprüfung des potentiellen Kunden oder des amtlichen Lichtbildausweises oder von beiden nicht möglich ist,
2. bei Vorliegen sonstiger Unstimmigkeiten,
3. bei Vorliegen sonstiger Unsicherheiten.

(2) Trifft den Verpflichteten die Sorgfaltspflicht gegenüber dem Kunden, dessen Identität und diejenige seiner vertretungsberechtigten natürlichen Person festzustellen und zu überprüfen, bei Vorliegen eines Falles gemäß § 5 Z 4 oder 5 FM-GwG, so ist die Online-Identifikation zu Ende zu führen und zu erwägen, eine Verdachtsmeldung gemäß § 16 FM-GwG an die Geldwäschemeldestelle zu erstatten.

Zuletzt aktualisiert am

03.11.2021

Gesetzesnummer

20009774

Dokumentnummer

NOR40189877